



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	08.12.2011	Vorlage:			31/04/11
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input checked="" type="checkbox"/>	
TOP 2 b:	Sachlicher Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans				
	<ul style="list-style-type: none">Information zum Zeitplan				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiterin:	Regierungsbeschäftigte Dietz				

Beschluss

Der Regionalrat beschließt einstimmig:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	08.12.2011	Vorlage:			31/04/11
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input checked="" type="checkbox"/>	
TOP 2 b:	Sachlicher Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans				
	<ul style="list-style-type: none">Information zum Zeitplan				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiterin:	Regierungsbeschäftigte Dietz				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

1 Anlass und Gegenstand des sachlichen Teilabschnitts „Energie“

1.1 Planungserfordernis

Ein wichtiger Baustein, um dem Klimawandel zu begegnen, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien, da so erhebliche Mengen des klimaschädlichen CO₂ eingespart werden können. Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf der Ebene des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind Zielgrößen definiert worden, welchen Anteil die Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichen sollen (Bund: 30 % bis 2020, NRW: 20 % des Gesamtendenergieverbrauchs bis 2020¹).

Bereits im Jahr 2009 hat der seinerzeitige Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg daher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die die „Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“² ermitteln sollte. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in allen relevanten Energiearten (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie) noch Ausbaupotentiale vorhanden sind. Da vor allem die Windenergie, für die die größten Potentiale gesehen werden, in Konflikt zu anderen Raumnutzungen stehen kann, ist die Regionalplanungsbehörde Arnsberg im Rahmen des „Aktionsprogramm Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ aufgefordert worden, einen sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg zum Thema „Energie“ zu erarbeiten (vgl. Entschließung des Regionalrates Arnsberg vom 07. April 2011). Damit können Flächen gesichert, Raumnutzungskonflikte vermieden und Planungen der verschiedenen Ebenen (Land, Region, Kommunen) aufeinander abgestimmt werden. Außerdem wird ein formaler Rahmen geschaffen, der für die Umsetzung der Ziele, wie einen Ausbau der Erneuerbaren Energien, verbindliche Vorgaben macht.

1.2 Gegenstand und Regelungsinhalt des sachlichen Teilabschnitts

Die gesamte Thematik Energie/Energiewende/Ausbau Erneuerbarer Energien steht, wie oben kurz dargelegt, im engen Kontext mit der Debatte um den Klimaschutz. Bereits in den geltenden Regionalplan-Teilabschnitten sind Maßnahmen enthalten, die zur Anpassung an und zum Umgang mit unvermeidbaren Klimaveränderungen beitragen. Hierzu zählen zum Beispiel die Ausweisung von Überschwemmungsbereichen oder der Schutz der Wälder im Sinne ihrer ökologischen und klimatischen Ausgleichsfunktion, so dass hierzu keine weiteren Aussagen in dem sachlichen Teilabschnitt erfolgen müssen. Vielmehr soll der sachliche Teilabschnitt einen Beitrag leisten, weitere Klimaveränderungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

¹ Energie- und Klimaschutzkonzept NRW

² Machbarkeitsstudie „Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“; Aachen, Februar 2011

Dabei ist jedoch nur ein Teil des gesamten Themenkomplexes einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich. Themen wie Energieeffizienz und Energieeinsparungen sind ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz; die Formulierung regionalplanerischer Ziele dazu scheitert jedoch an dem fehlenden Instrumentarium, solche Ziele durchzusetzen.

Anders sieht es bei Aussagen zur Energieerzeugung, zur Energiespeicherung und bedingt zur Energieleitung aus. Hier kann sowohl mit konkreten textlichen Zielen als auch in Form von zeichnerischen Festlegungen eine räumliche Steuerung erreicht werden, die gegenüber den kommunalen Planungsträgern oder den Fachplanungsträgern eine Bindungswirkung entfaltet und mit dem regionalplanerischen Instrumentarium auch durchgesetzt werden kann.

Energieerzeugung:

Grundsätzlich soll im Planungsraum Südwestfalen eine dezentrale Energieerzeugung möglich sein, die auch eine bessere Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung zulässt. Dies gilt nicht nur für Anlagen der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, sondern auch für konventionelle Kraftwerke. Diese sind für die Grundlastversorgung auch weiterhin notwendig und sollen dementsprechend bei Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in allen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) möglich sein. Ebenso muss für das einzige im Planungsraum Südwestfalen liegende Großkraftwerk in Werdohl-Elverlingsen Planungssicherheit geschaffen werden.

Die für eine dezentrale Energieerzeugung wichtigen Kleinkraftwerke wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke sollen – ebenfalls nur über eine textliche Zielsetzung – über die GIB hinaus auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) gefördert werden.

Die Regelungen zu Erneuerbaren Energien werden im Wesentlichen die Energiequellen Wind, Sonne, Biomasse und Wasser sowie Geothermie umfassen. Der Regelungscharakter und die Regelungstiefe werden für die einzelnen Energieerzeugungsformen unterschiedlich sein. In der Erzeugung von Strom aus Windenergie wird nicht nur das größte Ausbaupotential gesehen, sie ist auch am ehesten raumrelevant und mit Raumnutzungskonflikten behaftet. Daher soll eine vorsorgende Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung erfolgen. Gemäß den vorgesehenen landesplanerischen Vorgaben werden diese Vorrangflächen nicht die Wirkung von Eignungsbereichen entfalten. Den Kommunen im Planungsgebiet bleibt somit ein größerer Spielraum, ihre eigenen Windkonzeptionen weiter zu verfolgen und auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen auszuweisen.

Die anderen Energieträger werden mit ihren Anlagen eher nicht die Schwelle der Darstellungsgrenze im Regionalplan (i. d. R. > 10 ha) überschreiten. Eine Ausnahme können hier großflächige Freiflächensolaranlagen sein. Grundsätzlich sollen die Potentiale der Solarenergie jedoch vorrangig auf vorhandenen Dachflächen realisiert werden, so dass eine vorsorgende Flächenausweisung anderen raumordnerischen Zielen wie der Sicherung des Frei-raums und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entgegenstehen würde und daher nicht erfolgen soll. Da es aber durchaus auch kleinere Anlagen im Bestand und in der Planung gibt, ist es notwendig, hierfür sowie auch für Biomasseanlagen, Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen textliche Ziele zu formulieren. Diese geben Kriterien für die Standortwahl vor und formulieren ggf. einen Vorrang vor anderen Nutzungen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als Voraussetzung einer Genehmigung ist eine Vereinbarkeit mit diesen regionalplanerischen Zielen dann zu überprüfen (Verfahren nach § 34 Landesplanungs-gesetz NRW – LPIG).

Energiespeicherung

Um auch weiterhin eine hohe Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, kommt der Energiespeicherung im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energieerzeugung eine hohe Bedeutung zu. Neben technischen Weiterentwicklungen, die versuchen, das unregelmäßige Dargebot (die einer Anlage zur Verfügung stehende Menge) vor allem von Wind- und Solarstrom auszugleichen, wird insbesondere in dem Bau von Pumpspeicherkraftwerken eine gute Möglichkeit der Zwischenspeicherung der Energie gesehen. Die Ober- und Unterbecken solcher Pumpspeicherkraftwerke erreichen in aller Regel die Darstellungsrelevanz auf Ebene der Regionalplanung; so ist auch das bestehende Pumpspeicherkraftwerk in Finnentrop-Rönkhausen im Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen dargestellt. Aufgrund der hohen fachplanerischen Anforderungen ist eine vorsorgende Flächenausweisung im Regionalplan auch hier nicht leistbar. Mit einem textlichen Ziel können jedoch Anforderungen an den Standort gestellt werden, die den Bau von Pumpspeicherkraftwerken räumlich steuern. Denkbar wäre zum Beispiel die Vorgabe, dass die zahlreichen Talsperren im Bezirk für die Eignung als Unterbecken geprüft werden müssen.

Aussagen zu unterirdischen Speichermöglichkeiten, wie z. B. Kavernen (künstlich angelegte unterirdische Hohlräume, z. B. zur Unterbringung technischer Anlagen), sind ebenfalls denkbar; allerdings beschränkt sich die Regionalplanung bisher auf zweidimensionale Flächenausweisungen.

Energieleitungen

Sowohl Freileitungen als auch Rohrleitungen werden nicht mehr im Regionalplan dargestellt. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Pla-

nungen und Maßnahmen wird für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung und Rohrleitungen (z. B. Gas) ab einem Durchmesser von 300 mm in Raumordnungsverfahren abgestimmt. Eine regionale Spezifizierung der Regelungen der Landesplanung zu Energieleitungen scheint momentan nicht notwendig zu sein, so dass lediglich eine ergänzende Erläuterungskarte mit den regionalbedeutsamen Leitungstrassen und ggf. wichtige Knoten, wie Umspannwerke oder Einspeisepunkte, sinnvoll erscheint. Darüber hinaus können Aussagen zu Nah- und Fernwärmenetzen getroffen werden, die für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung eine wichtige Rolle spielen.

1.3 Inhaltliche und fachliche Grundlagen für die Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts

Die Regionalplanung befindet sich im Planungssystem der räumlichen Gesamtplanung auf der mittleren Planungsebene. Daher sind Vorgaben der höheren Planungsebene – der Landesplanung – ebenso zu beachten wie im Sinne des Gegenstromprinzips auch bestehende Planungen der nachgeordneten Ebene der Kommunen sowie der Fachplanung.

Auf der Ebene der Landesplanung wird der Landesentwicklungsplan (LEP) derzeit überarbeitet. Zum Entwurf soll Ende des Jahres noch ein Kabinettsbeschluss erfolgen, so dass die Ziele, die sich dann in der Aufstellung befinden, von der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Ziele von den bestehenden Regelungen im LEP und Landesentwicklungsprogramm (LEPro) unterscheiden und beim Thema Erneuerbare Energien auch darüber hinaus gehen werden, ist die Orientierung an dem LEP-Entwurf für den Entwurf des sachlichen Teilabschnitts unverzichtbar. Allerdings bestehen inhaltliche Unwägbarkeiten, da sich der LEP-Entwurf im Verfahren auch noch ändern kann.

Orientierung bieten derzeit auch Leitfäden zum Umgang mit Biomasseanlagen und Freiflächensolaranlagen der Landesplanungsbehörde sowie bedingt der Windenergie-Erlass. Zur Abgrenzung der Windvorrangzonen wurde zudem ein einheitliches Vorgehen aller Regionalplanungsbehörden abgestimmt, so dass das Protokoll dieser Dienstbesprechung ebenfalls eine Grundlage für den Entwurf des sachlichen Teilabschnitts bildet.

Daneben wird der angekündigte Klimaschutzplan Ausbauziele für die Windenergie enthalten. Hier ist ebenfalls noch ungewiss, wie diese Vorgaben für den Regierungsbezirk Arnsberg aussehen werden und wann der Klimaschutzplan zumindest im Entwurf vorliegen wird.

Die Grundlagen der nachgeordneten Ebenen werden ebenfalls in den Entwurf eingestellt. Von den Kommunen und Kreisen ist zum einen der Bestand an Erneuerbaren Energien abzufragen, zum anderen sind aber auch Planungen und Konzeptionen bezüglich Erneuerbarer

Energien sowie Klimaschutzkonzepte einzubeziehen. Mit dieser umfangreichen Datenermittlung kann die notwendige Kongruenz der Planungsebenen erreicht und zugleich eine Basis für ein späteres Monitoring des sachlichen Teilabschnitts geschaffen werden.

Daneben fließen fachliche Aspekte in die Entwurfsarbeit ein, die von externen Stellen beigebracht werden müssen. Benötigt werden zum Beispiel Daten zur Windhöffigkeit, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für ganz NRW bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind derzeit Fachbeiträge des Forstes (Stichwort „Wind im Wald“), des LANUV (Stichwort „Artenschutz“, „Tabubereiche“), der Landwirtschaftskammer (Stichwort „Biomasse“) sowie der IHK (Stichwort „Infrastruktur“) angedacht.

2 Verfahrensablauf/Zeitplanung

Das gesamte Verfahren zum sachlichen Teilabschnitt „Energie“ gliedert sich grob in drei Phasen: Die erste Phase dient der Erstellung des Entwurfes, dann folgt das formelle Erarbeitungsverfahren, bevor schließlich in der dritten Phase der sachliche Teilabschnitt durch den Regionalrat aufgestellt wird.

Phase 1: Erstellung des Planentwurfs

In der ersten Jahreshälfte 2012 werden die Kommunen und Kreise in Arbeitsgesprächen über die Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung des sachlichen Teilabschnitts informiert sowie im Dialog auch deren Anforderungen an den Plan diskutiert. Parallel erfolgt die oben beschriebene Datenerhebung bei den Gebietskörperschaften in Form eines Fragebogens.

Ebenfalls in diesem Zeitraum werden die Fachbeiträge mit den beteiligten Stellen vorbereitet und eingeholt, so dass in der zweiten Jahreshälfte der Entwurf erstellt werden kann. Bei einem erhöhten Abstimmungsbedarf mit einzelnen Kommunen werden auch in dieser Zeit noch Gespräche und Bereisungen stattfinden. Zeitgleich kann bereits ein Scoping erfolgen, um den Umfang und die Daten für den Umweltbericht abzufragen.

Parallel zum Entwurf ist der Umweltbericht zu erstellen.

Phase 2: Erarbeitungsverfahren

Mit der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses in der ersten Jahreshälfte 2013 kann dann das förmliche Erarbeitungsverfahren eingeleitet werden. Dies umfasst mit entsprechenden Fristen zunächst die Beteiligung der öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit. Die Beteiligung richtet sich nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 13 LPlIG. Demnach ist der Entwurf samt Umweltbericht mindestens für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Für die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist hingegen keine Dauer genannt; aus der Erfahrung heraus sind bei Fortschreibungs- oder Neuaufstellungsverfahren jedoch mindes-

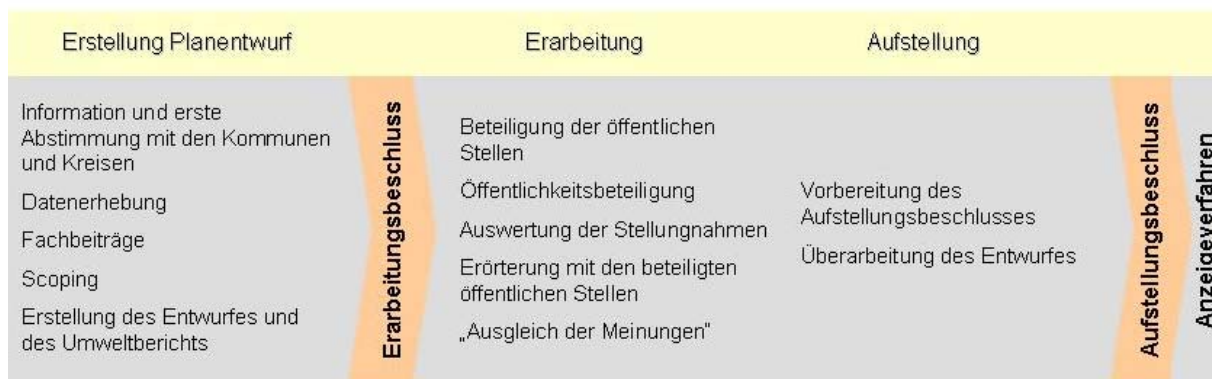
tens drei Monate ein angemessener Zeitraum, um vor allem auch den Kommunen die Gelegenheit zu geben, den Entwurf im politischen Raum zu diskutieren.

Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und mit den beteiligten öffentlichen Stellen mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen.

Phase 3: Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“

Nach den Erörterungen wird mit der Vorbereitung der Aufstellung des Plans begonnen. Dazu zählt neben der Überarbeitung des Entwurfes auch die Erstellung der Vorlagen für den Aufstellungsbeschluss.

Nachdem der Regionalrat diesen gefasst hat, erfolgt die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde, die den Plan auf seine Rechtmäßigkeit prüft. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW tritt der sachliche Teilabschnitt in Kraft.



Ab dem Beginn des Erarbeitsverfahrens sind Aussagen zum zeitlichen Ablauf schwer möglich, da die Unwägbarkeiten, die vor allem aufgrund der Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit entstehen, schwierig abzuschätzen sind.